

Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln

mit Bruno-Uhl-Bibliothek der
Deutschen Gesellschaft für Photographie (DGPh)

Benutzungsordnung



Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18. 04. 2002 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (SGV NW 2023) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Name, Träger, Aufgabe der Bibliothek

Die Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln ist eine Einrichtung der Stadt Köln. Sie ist die wissenschaftliche Arbeitsbibliothek der Museen der Stadt Köln für den Bereich Allgemeine Kunstgeschichte und zugleich die öffentliche Kunstbibliothek der Stadt.

§ 2 Benutzung

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, die Benutzung findet in den Lesesälen statt.

§ 3 Benutzungsverhältnis, Zulassung zur Benutzung

(1) Die Benutzungsordnung regelt die privatrechtliche Beziehung zwischen der Einrichtung und der Benutzerin bzw. dem Benutzer.

(2) Die Zulassung zur Benutzung ist persönlich bei der jeweiligen Aufsicht in den Lesesälen zu beantragen und erfolgt nach Vorlage eines gültigen, mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass). Mit der eigenhändigen Unterschrift im Benutzungsbuch erkennt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Benutzungsordnung an.

Jugendliche unter 18 Jahren haben eine Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

§ 4 Kosten

Die Benutzung der Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln ist unentgeltlich. Kosten werden nur bei der Anfertigung von Kopien und PC-Ausdrucken berechnet sowie bei Buchbeschädigungen bzw. Buchersatz.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben. Aus betriebsbedingten Gründen kann die Bibliothek zeitweilig geschlossen werden. Diese Zeiten werden den Benutzerinnen und Benutzern – soweit möglich – rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Benutzung, Bestellung

(1) Vor jeder Benutzung trägt sich die Benutzerin / der Benutzer mit Namen und Adresse in das bei der Auskunft ausliegende Benutzungsbuch ein. Erfolgt eine Benutzung mehrmals an einem Tage, so genügt die einmalige Eintragung.

(2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ermittelt die von ihr bzw. ihm gewünschte Literatur anhand des Kataloges und bestellt diese dann beim Bibliothekspersonal. Die Anzahl der gleichzeitig auszugebenden Bücher kann aus betriebstechnischen Gründen begrenzt werden.

§ 7 Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Von jeder Benutzerin bzw. jedem Benutzer wird erwartet, dass er andere Benutzerinnen und Benutzer nicht in ihren berechtigten Ansprüchen beschränkt und den Benutzungsbetrieb nicht behindert. Er ist verpflichtet, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben das Bibliotheksgut, die Einrichtungsgegenstände und sonstige Arbeitsmittel pfleglich und sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Eintragungen und Anstreichungen in Büchern, auch das Berichtigen von Fehlern, das Umbiegen und Brechen von Blättern, das gewaltsame Aufbiegen von Büchern sowie das Durchzeichnen von graphischen Darstellungen oder anderen Abbildungen und Plänen sind nicht gestattet.

(3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die empfangenen Werke, sonstigen Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen und Ausstreichungen im Text gelten als Beschädigung. Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen. Verlust und Veränderung der Materialien sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung und Beschädigung der Materialien die

Benutzerin bzw. den Benutzer zum Schadensersatz, es sei denn, sie bzw. er hat den Verlust, die Verschmutzung, Beschädigung oder Veränderung nicht zu vertreten.

(4) Insbesondere in den Lese- und Studiensälen muss im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer größtmögliche Ruhe herrschen. Rauchen, Essen und Trinken sind dort nicht gestattet. Lebensmittel und Getränke dürfen nicht in die Lesesäle mitgebracht werden.

(5) Mäntel, Schirme, Handys, Walkmen, Gepäckstücke, Aktentaschen, größere Taschen und Beutel dürfen nicht in die Lesesäle mitgenommen werden. Zu ihrer Aufbewahrung dient die Garderobe bzw. die Schließfächer in der jeweiligen Eingangshalle.

(6) Tiere dürfen in die Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln nicht mitgebracht werden.

(7) Die Benutzung privater Disketten, CD-ROMs, DVDs und entsprechender Datenträger an bibliothekseigenen PCs ist aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

§ 8 Kontrollrecht der Kunst- und Museumsbibliothek

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kunst- und Museumsbibliothek sind berechtigt

1. sich von jeder Benutzerin und jedem Benutzer einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen,
2. sich den Inhalt von Mappen, Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien vorweisen zu lassen,
3. die an den Arbeitsplätzen der Benutzerinnen und Benutzer vorhandenen Materialien zu kontrollieren.

§ 9 Benutzung außerhalb der Bibliothek

Die Benutzung der Bibliotheksbestände außerhalb der Bibliothek ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung der Bibliotheksleitung.

§ 10 Haftung der Kunst- und Museumsbibliothek

Die Kunst- und Museumsbibliothek haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Gegenständen, die die Benutzerinnen und Benutzer in die Bibliothek mitgebracht haben. Die Kunst- und Museumsbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen sowie solche Schäden, die durch die Benutzung der Bibliothek entstehen.

§ 11 Reproduktionen

(1) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten nimmt die Kunst- und Museumsbibliothek Bestellungen für Fotokopien aus ihren Bibliotheksbeständen entgegen, soweit der Zustand der jeweiligen Vorlage dies zulässt.

(2) Fotokopien können – je nach den Gegebenheiten in den Lesesälen – an Kopierern selbst angefertigt oder auf Bestellung der Benutzerin bzw. des Benutzers von der Kunst- und Museumsbibliothek angefertigt werden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten. Die

Abgabe der Fotokopien erfolgt gegen Barzahlung des durch Aushang bekannt gegebenen Kopierentgelts. Die Bibliothek kann die Vorauszahlung des Entgelts verlangen. Eigene Foto-, Film- und Tonaufnahmen (analog oder digital) von Benutzerinnen und Benutzern im Lesesaal sind nur mit Genehmigung des Bibliothekspersonals erlaubt.

(3) Für die Einhaltung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte Dritter beim Gebrauch dieser Reproduktionen sind die Benutzerinnen und Benutzer allein verantwortlich.

(4) Eine Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke (z.B. Reprints, Faksimileausgaben, Postkarten) bedarf einer besonderen Vereinbarung, die auch die Gegenleistung bestimmt. Das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht darf ohne Genehmigung der Bibliothek nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 12 Internet-Benutzerplätze

(1) Die Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln stellt nach ihren Möglichkeiten Internet-Benutzerplätze für ihre Benutzerinnen und Benutzer für wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung. Eine Nutzung des Internets für kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.

(2) Die Kunst- und Museumsbibliothek kann die Nutzungsdauer beschränken. Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Internet-Benutzerplatz. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang jederzeit gewährleistet ist.

(3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, das Internet in rechtlich korrekter Weise zu nutzen. Für Verstöße gegen Lizenzrechts- und Copyright-Bestimmungen haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer. Für die Einhaltung des Urheberrechts sind die Benutzerinnen und Benutzer allein verantwortlich.

(4) Für Ausdrücke aus den PCs (Internet oder anderen eventuell zur Verfügung gestellten PC-Programmen) trägt die Benutzerin bzw. der Benutzer die Kosten. Die Bezahlung erfolgt in bar des durch Aushang bekannt gegebenen Entgelts.

(5) Die Kunst- und Museumsbibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität, die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Daten. Sie übernimmt keine Haftung für Schäden, die gegebenenfalls beim Export von Daten auf benutzereigene Datenträger entstehen.

(6) Die Kunst- und Museumsbibliothek haftet nicht für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen (z.B. finanzielle Verluste durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste, Missbrauch von übermittelten persönlichen Daten).

(7) Chat-, Mail- und Faxdienste sind an den Internet-Arbeitsplätzen nicht gestattet.

(8) Eine Veränderung von System- bzw. Programmparametern ist nicht gestattet. Bei Verdacht von entsprechenden Manipulationen soll die Benutzerin bzw. der Benutzer das Bibliothekspersonal unverzüglich benachrichtigen.

(9) Bei Missbrauch des Internet-Angebots kann die Benutzerin bzw. der Benutzer von der Nutzung der Internet-Arbeitsplätze ausgeschlossen werden. Schadensersatzansprüche für schuldhaft verursachte Schäden bleiben vorbehalten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie gegen die Anweisungen des Personals der Kunst- und Museumsbibliothek oder ist durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, kann die Kunst- und Museumsbibliothek durch schriftliche Verfügung oder mündliche Verfügung, die schriftlich wiederholt wird, die Benutzerin bzw. den Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausschließen. Alle aus der Benutzungsordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 14 Ergänzung der Benutzungsordnung

Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.